

# Satzung des Turnerbund Tailfingen e.V.

---

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Versammlung
- § 11 Verwaltungsrat
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Vorstand
- § 14 Ordnungen
- § 15 Abteilungen
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Datenschutz

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnerbund Tailfingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt-Tailfingen und ist in das Vereinsregister des Registergerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten in Vereinen betrieben werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Gesamtvorstand eine Beteiligung bzw. Mitgliedschaft an Sportgemeinschaften und Sportvereinen beschließt (§ 12 Ziff. 5 der Satzung), deren Sportarten im Verein betrieben werden (§ 2 Ziff. 4 der Satzung).

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann sich an Sportgemeinschaften beteiligen oder Mitglied von Sportvereinen werden, soweit dies
  - Der Entwicklung der Spielfähigkeit der einzelnen Sportler/-innen
  - Der Förderung der Leistungsbereitschaft der/die Sportler/-innen
  - Der Förderung des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse
  - Der Besetzung aller Spielklassen (männliche und weibliche Jugend) zur Gewährleistung eines ausreichenden Unterbaus und der Förderung der Kooperation Schule – Verein

- Der Gestaltung von Trainerkonzepten, sowie der Trainerausbildung, insbesondere im Jugendbereich
- Der Betreuung medizinischer Art im Jugend- und Aktivsport

zu dienen geeignet ist.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Gesamtvorstand ist in Einzelfällen berechtigt die Aufnahme abzulehnen.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand, die keiner Begründung bedarf, steht die Berufung an den Verwaltungsrat offen.
3. Personen die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

### § 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen bis maximal des Dreifachen eines Jahresbeitrags beschlossen werden.
2. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich Abteilungsbeiträge, Abteilungsgebühren und Abteilungsumlagen beschließen.
3. Beginnt eine Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Beginnt sie ab dem 01.07. eines Geschäftsjahres, so ist grundsätzlich der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Ausnahmen von diesen Grundsätzen kann der Vorstand bewilligen.
4. Über Anträge von Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Der Gesamtvorstand

- Der Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in geeigneter Form einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie ist öffentlich. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl der Beisitzer im Verwaltungsrat
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Die Mitgliederversammlung ist mit den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es einfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### § 11 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- bis zu weiteren 8 Beisitzern

2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Sitzungen des Verwaltungsrats sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

4. Dem Verwaltungsrat obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtvorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen werden nicht gezählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

## § 12 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden

- **bis zu vier gleichberechtigte gewählte Mitglieder**
- der/die Schriftführer/-in + Pressereferent/-in
- der/die Sportreferent/-in
- der/die Jugendleiter/-in

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf der Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich.

6. Die Organe des Vereins wie in § 8 dargestellt, können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## § 13 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden bis zu vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstandes untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zur Kenntnis gebracht. Änderungen der Zuständigkeit sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können

für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 12 Abs. 6).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Dem Vorstand obliegt es, einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB zu berufen. Dessen Bestellung ist dem Vereinsregister anzuzeigen und dessen Wirkungskreis für einzelne Aufgabenbereiche zu bestimmen. Dieser besondere Vertreter trägt die Kennzeichnung: „Bevollmächtigter“. (§ 16a der Satzung)

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Verwaltungsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

5. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

## § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

### **§ 16 a Bevollmächtigter**

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes innerhalb seines Wirkungskreises.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Albstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§ 18 Datenschutz**

1.) *Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.*

2.) *Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.*

3.) *Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.*

### **Ehrungsordnung**

#### **§ 1**

Der Turnerbund Tailfingen führt Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft und sportlicher Leistungen durch. Die Auszeichnungen erfolgen durch den Vorstand. Vorschläge für Ehrungen sind generell an die Geschäftsstelle zu richten.

#### **§ 2 Ehrungen erfolgen im Rahmen**

- Von Saisonabschluss-Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen, für sportliche Leistungen und Medaillen (siehe §4),
- Der Hauptversammlung, für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Silber sowie dem Ehrenbrief (Stichtag für die Vollendung der 25 Jahre ist im jeweiligen Jahr der Tag der Hauptversammlung)
- Des Seniorenstammtisches, für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Gold sowie dem Ehrenbrief. Für jeweils fünf weitere Jahre Mitgliedschaft (55-,60-,65,-...jährige Mitgliedschaft), erfolgt die Auszeichnung mit der Vereinsnadel mit Jahreszahl sowie dem entsprechenden Ehrenbrief.
- Der Hauptversammlung, für besondere Verdienste mit der Vereinsnadel in Silber oder Gold sowie dem Ehrenbrief. Diese Festlegung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft, beginnt ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Um die Nadeln rechtzeitig beschaffen zu können, ist der Bedarf von den zuständigen Abteilungsleitern mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, an die Geschäftsstelle zu melden.

§ 3 Bei der Hauptversammlung werden außerdem mit dem Wanderpokal ausgezeichnet,

- Der/die erfolgreichste Jugendsportler/in
- Der/die erfolgreichste Senior/in
- Der/die erfolgreichste aktive Sportler/in
- Die erfolgreichste Mannschaft

Die Vorschläge hierzu sind mit der Angabe von Namen und erzielten Leistungen, von den Abteilungsleitern bis spätestens Ende Januar bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Auswahl der für die Ehrung vorgesehenen Sportler erfolgt durch den Sportausschuß.

§ 4 Voraussetzungen einer Auszeichnung für sportliche Leistungen sind:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Kreismeisterschaften/Gauschwimmfeste                    | Platz 1   |
| 2. | Bezirksmeisterschaften/Bezirksmeisterschaften Schwimmen | Platz 2   |
| 3. | (Baden-) Württembergische Meisterschaften               | Platz 1-2 |
| 4. | Süddeutsche Meisterschaften                             | Platz 1-4 |
| 5. | Qualifikation für Deutsche Meisterschaften              |           |
| 6. | Für Mannschaften in der Verbandsrunde                   | Platz 1   |

Für die Schwimmer gelten unter Punkt 1 und 2 besondere Bedingungen mit folgender Begründung:

Da es im Schwimmen keine Kreismeisterschaften gibt und die Gauschwimmfeste nicht regelmäßig ausgetragen werden, ist auch hier die Möglichkeit zum Erringen einer Auszeichnung auf Kreisebene geschaffen worden. Da die Landes-Sportverbände im Regelfall aus 7 Bezirken bestehen, der Schwimmverband aber lediglich in 3 Bezirke unterteilt ist, erfolgte auch hier eine Anpassung, um die Chancengleichheit zu gewähren.

§ 5 Abweichend von der im Rahmen der Hauptversammlung abgehaltenen Totenehrung, gilt folgende Regelung:

Im Falle des Todes eines ehemaligen oder amtierenden Vereinsvorsitzenden, ist von dem Vorstand Kondolenz-Karte (Bei Erdbestattung mit Gutschein für Blumenschmuck [Höhe nach Ermessen, jedoch höchstens 50€]) zu übergeben und ein Nachruf in der Vereinszeitung sowie ggf. der Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 6 Weitere Ehrungen werden von der Stadt Albstadt, sowie dem Württembergischen Landessportbund angeboten und durchgeführt (siehe Anlagen).

Sollten Korrekturen oder Ergänzungen beim Registergericht erforderlich sein, dürfen diese vom gleichberechtigten Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Albstadt, den

Vorstände: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_